



Bundesverfassung

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.873/3-V/5/93

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBL. Nr. 173/1965;
Novellierung;
Begutachtungsverfahren

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK *B. Urosev*
das Büro von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
das Österreichische Institut für Rechtspolitik

Gesetzentwurf

Zl.	51	-GE/19	<i>B3</i>
Datum	20.7.1993		
Verteilt	81	am	15.93

DRINGEND

Dr. H. M. S. 1

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage einen Entwurf für eine Änderung des im Gegenstand genannten Bundesverfassungsgesetzes samt Erläuterungen und ersucht um Stellungnahme hiezu bis zum

1. September 1993.

Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ein, so darf angenommen werden, daß der Entwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

- 2 -

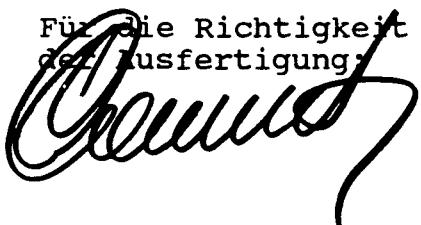
Im Fall der Abgabe einer Stellungnahme darf ersucht werden, auch 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zu übermitteln und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mitzuteilen.

Hinsichtlich der Erwägungen, auf denen die einzelnen Novellierungen des in Rede stehenden Bundesverfassungsgesetzes beruhen, wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung dürfen ersucht werden, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nähere Angaben (vgl. den vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Arbeitsbehelf "Was kostet ein Gesetz?") im Sinne des § 14 BHG über die mit der Erlassung der im Entwurf vorliegenden Novelle voraussichtlich verbundenen Kosten zu machen.

8. Juli 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen geändert wird

Das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel dieses Bundesverfassungsgesetzes lautet:

"Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland – Auslandseinsatzgesetz (AEG)"

2. In § 1 werden nach den Worten "Ersuchen einer internationalen Organisation" die Worte eingefügt: "oder des zuständigen Organs der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa"

3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

"§ 1a. (1) Wenn es der Zweck der Hilfeleistung erfordert, können von der Bundesregierung unter den übrigen Voraussetzungen des § 1 auch einzelne Personen entsandt werden.

(2) Sofern in diesem Bundesverfassungsgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten seine Regelungen betreffend die Entsendung von Einheiten auch für die Entsendung einzelner Personen im Sinn des § 1a Abs. 1, soweit dies im

Hinblick auf ihren unterschiedlichen organisatorischen Charakter möglich ist.

(3) Zuständig zum Abschluß von Verträgen im Sinn des § 1 lit.c ist der Bundesminister, dem gemäß § 2 Abs. 1 die Bestellung des Vorgesetzten obliegt. Kommt diese Bestellung gemäß § 2 Abs. 1 der Bundesregierung zu oder handelt es sich um die Entsendung von Personen im Sinn des § 1a Abs. 1, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welchen Wirkungsbereich die Hilfeleistung überwiegend betrifft.
[Ist kein Wirkungsbereich überwiegend betroffen, so ist der Bundesminister für Inneres zuständig.]

§ 1b. (1) Der Hauptausschuß des Nationalrates kann im Falle eines Ersuchens um befristete Hilfeleistung beschließen, daß bei Ersuchen zur befristeten Fortsetzung dieser Hilfeleistung die Bundesregierung eine Entsendung ohne Zustimmung des Hauptausschusses vornehmen kann. Entspricht die Bundesregierung einem solchen Ersuchen, so hat sie dem Hauptausschuß unverzüglich darüber zu berichten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.

(2) Erfordert die besondere Dringlichkeit der Lage die unverzügliche Entsendung einer Einheit, so können der Bundeskanzler, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Finanzen sowie jeder in seinem Wirkungsbereich berührte Bundesminister gemäß § 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 oder § 1a einvernehmlich beschließen, einem Ersuchen um Hilfeleistung zu entsprechen. Sie haben dem Hauptausschuß des Nationalrates unverzüglich über die Entsendung zu berichten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Berichterstattung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden."

- 3 -

4. Der Text des § 3 erhält die Bezeichnung "(1)". Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Inwieweit gem. § 1a Abs. 1 entsandte Personen an die Weisungen (Art. 20 B-VG) der Organe eines Ersuchenden gebunden sind, bestimmt sich nach dem zwischen der Republik Österreich und dem Ersuchenden über die Hilfeleistung abgeschlossenen Staatsvertrag. Liegt kein solcher Staatsvertrag vor oder enthält der Staatsvertrag keine oder keine ausreichende Bestimmung über die Verwendung, so sind entsandte Personen an die Weisungen des entsendenden Organs gebunden.

(3) Widersprechen einander Weisungen des entsendenden Organs und Weisungen der Organe des Ersuchenden, so haben die entsandten Personen die Weisungen des entsendenden Organs zu befolgen. Sie haben jedoch das entsendende Organ von den widersprechenden Weisungen in Kenntnis zu setzen und mit den Organen des Ersuchenden, die die widersprechende Weisung erteilt haben, zum Zweck der Beseitigung des Widerspruchs Fühlung zu nehmen."

5. § 6 lautet:

"§ 6. Der Vorgesetzte oder eine entsandte Person haben während des Einsatzes oder nach dessen Beendigung auf Verlangen der Bundesregierung jederzeit die von ihr gewünschten Berichte zu erstatten und die von ihr verlangten Auskünfte zu erteilen."

6. § 8 lautet:

"§ 8. (1) Die Regelungen dieses Bundesverfassungsgesetzes im Zusammenhang mit internationalen Organisationen sind auf die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa so weit anzuwenden, als dies nach deren Art und Struktur möglich ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes gelten sinngemäß für die Entsendung von Einheiten in das Ausland zur Hilfeleistung in Fällen von Katastrophen auf Ersuchen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder eines von einer solchen Katastrophe betroffenen Staates."

V o r b l a t t**Problemstellung:**

Aufgrund von Erfahrungen in der Praxis sowie den aufgrund neuerer Entwicklungen bei friedenserhaltenden Einsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen erscheinen folgende Änderungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen erforderlich:

- die ausdrückliche Schaffung der Möglichkeit der Entsendung von Einzelpersonen;
- eine vereinfachte Regelung betreffend die Befassung des Hauptausschusses des Nationalrates;
- die Entsendung von Einheiten bzw. Einzelpersonen zur Katastrophenhilfe nicht nur aufgrund von Ersuchen internationaler Organisationen, sondern auch aufgrund von Ersuchen einzelner Staaten.

Lösung:

Das genannte Bundesverfassungsgesetz soll entsprechend geändert werden.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

...

EG-Konformität:

Ist gegeben.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Im Zusammenhang mit der quantitativen und qualitativen Ausweitung friedenserhaltender Operationen der Vereinten Nationen in der letzten Zeit sowie im Hinblick auf die Erfahrungen bei der praktischen Handhabung des derzeit in Geltung stehenden Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen wurde eine Novellierung dieses Bundesverfassungsgesetzes für zweckmäßig erachtet, die die Möglichkeit der Entsendung von Einzelpersonen, eine vereinfachte Regelung betreffend die Befassung des Hauptausschusses des Nationalrates sowie die Entsendung von Einheiten bzw. Einzelpersonen zur Katastrophenhilfe nicht nur aufgrund von Ersuchen internationaler Organisationen, sondern auch aufgrund von Ersuchen einzelner Staaten ermöglicht.

Die österreichische Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen beruht auf einer mehrmals 30jährigen Tradition. Österreich hat seit 1960 bisher an 18 Operationen der Vereinten Nationen teilgenommen, und zwar:

- im Kongo (ONUC),
- auf Zypern (UNFICYP),
- im Nahen Osten (UNTSO),
- an der ägyptisch-israelischen Waffenstillstandslinie (UNEF II),
- an der syrisch-israelischen Waffenstillstandslinie (UNDOF),
- in Afghanistan und Pakistan (UNGOMAP und OSGAP),
- im Irak und Iran (UNIIMOG),

- 2 -

in Namibia (UNTAG),
in Nicaragua (ONUVEN),
an der irakisch-kuwaitischen Grenze bzw. im Irak (UNIKOM, UNSCOM, UN-Guards),
in der Westsahara (MINURSO),
in El Salvador (ONUSAL),
in Kambodscha (UNAMIC, UNTAC)
in Somalia (UNOSAM) und
in Eritrea (UNOVER).

Weiters wurden die Hilfsoperationen der Staatengemeinschaft für die Zivilbevölkerung im Norden des Irak in der Folge des zweiten Golfkrieges durch die Entsendung eines Feldspitals zur Betreuung der kurdischen Flüchtlinge in den Iran (UNAFHIR) unterstützt.

Mehr als 32.000 Österreicher haben sei 1960 als Angehörige des Bundesheeres und der Exekutive, als Sanitätspersonal oder zivile Experten einen allseits anerkannten Beitrag geleistet. Österreichische Offiziere, Exekutivbeamte und Soldaten gelten auf Grund der im Rahmen der Auslandseinsätze vermittelten Ausbildung und ihrer langjährigen Erfahrung als besonders qualifiziert. Österreichische Offiziere wurden in den letzten Jahren mehrfach als "Force Commander" der Vereinten Nationen eingesetzt, und zwar auf den Golanhöhen (UNDOF), auf Zypern (UNFICYP) und an der irakisch-kuwaitischen Grenze (UNIKOM).

Im Rahmen der KSZE hat sich Österreich an der Vorbereitung einer friedenserhaltenden Operation für Berg-Karabach beteiligt. Zwei Österreicher sind Mitglieder der KSZE-Langzeitmission im Kosovo, im Sandschak und in der Vojvodina. Ein österreichischer Offizier nimmt an der KSZE-Langzeitmission in Skopje teil. Zwei Teams von Zollwachbeamten sind im Rahmen der KSZE-Mission zur Unterstützung der VN-Sanktionen in Rumänien, ein Finanzbeamter ist bei der Nachrichtenzentrale dieser Missionen in Brüssel tätig.

Österreich hat sich in den letzten Jahren bemüht, durch die gezielte Entsendung von Beobachteroffizieren, Exekutivbeamten des

- 3 -

Bundes oder Zivilexperten an einer möglichst großen Anzahl der neuen friedenserhaltenden Operationen mitzuwirken und einschlägige Erfahrungen zu sammeln. In diesem Sinne hat Österreich an 12 der 20 seit 1988 eingesetzten neuen VN-Operationen mitgewirkt. Anfang 1993 war Österreich an neun (1988: drei) friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen mit insgesamt 840 Mann (1988: 935) beteiligt.

Es ist im sicherheitspolitischen Interesse Österreichs gelegen, die langjährige Tradition der österreichischen Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen im Rahmen der Vereinten Nationen und regionalen Einrichtungen als sichtbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit auch in Zukunft fortzusetzen.

Im Rahmen der Vereinten Nationen haben die verbesserte Zusammenarbeit zwischen den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates und die daraus resultierende Entscheidungsfähigkeit dieses Gremiums zu einer quantitativen und qualitativen Ausweitung friedenserhaltender Operationen der Vereinten Nationen wie auch zu einer Weiterentwicklung der Ansätze globaler kollektiver Friedenssicherung geführt. Parallel dazu erfuhr die Anzahl der Staaten, die an friedenserhaltenden Operationen teilnehmen, eine ständige Ausweitung (1988: 23, 1992: 69). Weiters kamen dabei Truppenkontingente ständiger Mitglieder des Sicherheitsrates in verstärktem Umfang bei friedenserhaltenden Operationen zum Einsatz.

Seit 1988 wurden 20 neue friedenserhaltenden Operationen beschlossen, von denen die meisten multidimensionale Aufgaben zum Gegenstand haben. Die heute vorherrschenden innerstaatlichen Konflikte zeigen die Grenzen des traditionellen Konzepts friedenserhaltender Operationen auf.

Ein Charakteristikum ist insbesondere die Ausweitung der zivilen Komponenten friedenserhaltender Operationen, wie z.B. der Schutz der Menschenrechte, Katastrophen-, Wiederaufbau- und humanitäre Hilfe, Flüchtlingsrückführung, vertrauensbildende Maßnahmen

zwischen Konfliktparteien sowie Informations- und Bildungsaufgaben. Solche Aufgaben der Friedenskonsolidierung ("peace-building") können Teil friedenserhaltender Operationen sein oder nach Beendigung eines Konfliktes durchgeführt werden.

Friedenserhaltende Operationen werden heutzutage nicht mehr allein von den VN unternommen. Die KSZE hat in ihrer Eigenschaft als Werte- und Sicherheitsgemeinschaft die Bedeutung präventiver Konfliktverhütung einerseits und politischen Krisenmanagements andererseits erkannt. Sie hat dafür eine Vielzahl von Instrumenten geschaffen, die gemäß Kapitel III, Abs. 17 ff. des Helsinki-Dokuments 1992 von Langzeitmissionen bis zu friedenserhaltenden Operationen im klassischen Sinn reichen.

Allgemein ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß schon nach dem geltenden "Entsendegesetz" für den Einsatz österreichischer Einheiten im Rahmen von friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen (wie sie etwa zur Zeit in Somalia durchgeführt werden) ein weiter Ermessensspielraum besteht. Auch ohne Änderung des Entsendegesetzes wäre somit eine Beteiligung Österreichs grundsätzlich möglich. Das Entsendegesetz stellt hinsichtlich des Zweckes einer Entsendung lediglich darauf ab, daß es sich um eine "Hilfeleistung" für eine internationale Organisation [bei Naturkatastrophen auch der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften] handeln muß. Auch zur Frage, inwieweit durch eine österreichische Beteiligung an Maßnahmen der Vereinten Nationen bei Bedrohungen des Friedens sowie bei Friedensbrüchen und Angriffshandlungen die österreichische Neutralität berührt wird, wurde in der Vergangenheit (etwa im Zusammenhang mit der Golfkrise) die Auffassung vertreten, daß jedenfalls durch Maßnahmen im Rahmen des Kapitels VII der Satzung der Vereinten Nationen die Neutralität nicht aktualisiert wird.

Das vorliegende Novellierungsvorhaben soll eine Teilnahme Österreichs an diesem geänderten Anforderungsprofil betreffend friedenserhaltende Operationen in einer angemessenen Weise erlauben.

- 5 -

So wie nach der geltenden Rechtslage ist auch im vorliegenden Entwurf eine nähere inhaltliche Umschreibung des Zwecks einer Hilfeleistung - aus der etwa eine "politische Linie" bei Entsendungen abgeleitet werden könnte - nicht vorgesehen. Das "Entsendegesetz" würde somit - wie bisher - einen weiten Handlungsspielraum einräumen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes ergibt sich aus dem Kompetenztatbestand "Bundesverfassung" (Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG).

Besonderer Teil:Zu § 1a:Zu Abs. 1 und 2:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß neben einer Entsendung geschlossener Einheiten auch die Entsendung einzelner Personen - etwa als Experten oder als "force-commander" - erforderlich ist. Grundsätzlich sollen auch auf Einzelpersonen die Regelungen des in Rede stehenden Bundesverfassungsgesetzes angewendet werden, soweit dies im Hinblick auf ihren unterschiedlichen organisatorischen Charakter möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Änderungen des § 3 hinzuweisen.

Zu Abs. 3:

Die KSZE hat durch die Beschlüsse des Stockholmer KSZE-Ratstreffens (14./15. Dezember 1992) ein hohes Maß an Institutionalisierung erreicht (Einsetzung eines Generalsekretärs, dem alle Institutionen der KSZE unterstehen), weiters hat sich die KSZE schon in der Vergangenheit um die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Frieden im europäischen Raum besonders bemüht.

Da die KSZE zumindest derzeit noch nicht als internationale Organisation angesehen werden kann, erscheint eine ausdrückliche Nennung im "Entsendegesetz" erforderlich.

Zu Abs. 4:

Um klarzustellen, gegenüber welchem Organ eine Verpflichtung im Sinne des § 1 lit. c vorgenommen werden soll (in der Vergangenheit wurde insbesondere der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten als zuständig erachtet, weil es sich bei der Entsendung letztlich um eine auswärtige Angelegenheit handelt, was

offenbar im Hinblick auf die Planstellenbewirtschaftung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf Schwierigkeiten stieß) sollte eine entsprechende Regelung in das in Rede stehende Bundesverfassungsgesetz aufgenommen werden.

Zu § 1b:

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 des Entwurfs wird auf die der bisherigen Praxis entsprechenden befristeten Ersuchen bei friedenserhaltenden Operationen abgestellt. Da für die befristete Verlängerung befristeter Hilfeleistungen die Ersuchen seitens der Vereinten Nationen in der Regel derart knapp vor dem Ende eines Hilfeleistungszeitraums gestellt werden, daß eine dem Gesetz entsprechende Befassung der Bundesregierung sowie des Hauptausschusses des Nationalrates vor Beendigung der befristeten Hilfeleistung bzw. vor Beginn der neuen befristeten Hilfeleistung kaum möglich ist, soll in § 1b Abs. 1 vorgesehen werden, daß der Hauptausschuß des Nationalrates beschließen kann, daß bei weiteren gleichartigen Ersuchen zur Fortsetzung dieser Hilfeleistung die Bundesregierung eine Entsendung ohne Zustimmung des Hauptausschusses vornehmen kann; die Bundesregierung hat aber dem Hauptausschuß unverzüglich über jede weitere Entsendung zu berichten, der innerhalb von zwei Wochen gegen die Entsendung Einspruch erheben kann; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 soll - im Sinne eines Eilverfahrens - die Möglichkeit geben, im Fall einer besonderen Dringlichkeit eine Entsendung nicht von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß, sondern von den von einer Entsendung in erster Linie betroffenen Bundesministern, nämlich dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen sowie von jedem in seinem Wirkungsbereich berührten Bundesminister vornehmen zu lassen. Der Hauptausschuß des Nationalrates kann binnen zwei Wochen nach der Berichterstattung über diese Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.

Zu § 3:

Die Novellierung ist im Lichte der in Aussicht genommenen Möglichkeit der Entsendung von Einzelpersonen erforderlich.

Zu § 6:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß ein zusammenfassender Bericht nach der Beendigung eines Einsatzes nicht in jedem Fall erforderlich erscheint. Weiters bedarf § 6 im Hinblick auf die zu schaffende Möglichkeit der Entsendung von Einzelpersonen einer neuen Formulierung. Aus praktischen Erwägungen sollte diese Berichtspflicht während des Einsatzes auch dann von der Bundesregierung gehandhabt werden, wenn die Entsendung im "Eilverfahren" erfolgte.

Zu § 8:

Die Hilfeleistung auf Ersuchen eines Staates soll nur im Falle von Katastrophen vorgesehen werden; gleichzeitig erscheint die Beschränkung auf Naturkatastrophen im § 8 im Hinblick auf die Möglichkeit von technischen Katastrophen nicht zweckmäßig.

Die neu vorgesehene Zuständigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erklärt sich daraus, daß das IKRK zunächst als Schweizer Privatrechtssubjekt anzusehen ist. Eine partielle Völkerrechtssubjektivität ergibt sich im Rahmen der durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen zum Schutz der Kriegsopfer festgestellten Möglichkeit, humanitären Organisationen wie dem IKRK Schutzmachtfunktionen zu übertragen. Die Einfügung des IKRK stellt klar, daß im Rahmen des § 8 jedenfalls auch Ersuchen vom IKRK gestellt werden können.

Da eine Änderung der Bezeichnung der Rot Kreuz-Gesellschaften in "Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften" erfolgt ist, ist in § 8 die geänderte Bezeichnung aufzunehmen.

Textgegenüberstellung

"Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland - Auslandseinsatzgesetz (AEG)"

Geltende Fassung

§ 1. Die Bundesregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates und unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs (Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955, BGBl. Nr. 211) dem Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung durch Entsendung einer Einheit in das Ausland zu entsprechen, die aus

- a) Angehörigen des Bundesheeres,
- b) Angehörigen der Wachkörper des Bundes und
- c) Personen, die sich zur Dienstleistung für den betreffenden Einsatz vertraglich verpflichtet haben,

auf Grund freiwilliger Meldungen gebildet werden kann. Wenn der Zweck der Hilfeleistung es erfordert, können auch mehrere Einheiten entsendet werden.

Entwurf

In § 1 werden nach den Worten "Ersuchen einer internationalen Organisation" die Worte eingefügt: "oder des zuständigen Organs der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa"

"§ 1a. (1) Wenn es der Zweck der Hilfeleistung erfordert, können von der Bundesregierung unter den übrigen Voraussetzungen des § 1 auch einzelne Personen entsandt werden.

(2) Sofern in diesem Bundesverfassungsgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten seine Regelungen betreffend die Entsendung von Einheiten auch für die Entsendung einzelner Personen im Sinn des § 1a Abs. 1, soweit dies im

Hinblick auf ihren unterschiedlichen organisatorischen Charakter möglich ist.

(3) Zuständig zum Abschluß von Verträgen im Sinn des § 1 lit.c ist der Bundesminister, dem gemäß § 2 Abs. 1 die Bestellung des Vorgesetzten obliegt. Kommt diese Bestellung gemäß § 2 Abs. 1 der Bundesregierung zu oder handelt es sich um die Entsendung von Personen im Sinn des § 1a Abs. 1, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welchen Wirkungsbereich die Hilfeleistung überwiegend betrifft. [Ist kein Wirkungsbereich überwiegend betroffen, so ist der Bundesminister für Inneres zuständig.]

§ 1b. (1) Der Hauptausschuß des Nationalrates kann im Falle eines Ersuchens um befristete Hilfeleistung beschließen, daß bei Ersuchen zur befristeten Fortsetzung dieser Hilfeleistung die Bundesregierung eine Entsendung ohne Zustimmung des Hauptausschusses vornehmen kann. Entspricht die Bundesregierung einem solchen Ersuchen, so hat sie dem Hauptausschuß unverzüglich darüber zu berichten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.

(2) Erfordert die besondere Dringlichkeit der Lage die unverzügliche Entsendung einer Einheit, so können der Bundeskanzler, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Finanzen sowie jeder in seinem Wirkungsbereich berührte Bundesminister gemäß § 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 oder § 1a einvernehmlich beschließen, einem Ersuchen um Hilfeleistung zu entsprechen. Sie haben dem Hauptausschuß des Nationalrates unverzüglich über die Entsendung zu berichten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Berichterstattung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden."

§ 2. (1) Für jede gemäß § 1 in das Ausland entsendete Einheit ist ein Vorgesetzter zu bestellen. Die Bestellung des Vorgesetzten obliegt dem zuständigen Bundesminister, wenn

- a) die Einheit ausschließlich aus Personer besteht, die seiner Weisungsbefugnis unterliegen oder dem Personalstand seines Verwaltungsbereiches angehören, oder
- b) die Einheit ausschließlich auf einem Sachgebiet tätig werden soll, das in den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Bundesministeriums fällt.

In den übrigen Fällen obliegt die Bestellung des Vorgesetzten der Bundesregierung.

(2) Der Vorgesetzte ist berechtigt, den Mitgliedern der Einheit im Ausland Weisungen (Artikel 20 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) zu erteilen und die ihm zustehende Weisungsbefugnis anderen Mitgliedern der Einheit zu übertragen. Inwieweit der Vorgesetzte bei der Verwendung der Einheit selbst an die Weisungen (Artikel 20 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) der Organe einer internationalen Organisation gebunden ist und inwieweit Organe einer solchen Organisation den Mitgliedern der Einheit (§ 1) unmittelbar Weisungen für ihre Verwendung erteilen dürfen, bestimmt sich nach dem zwischen der Republik Österreich und der internationalen Organisation über die Hilfeleistung abgeschlossenen Staatsvertrag. Liegt kein solcher Staatsvertrag vor oder enthält der Staatsvertrag keine oder keine ausreichenden Bestimmungen über die Verwendung der Einheit, so hat die Bundesregierung dem Vorgesetzten Weisungen für die Verwendung der Einheit zu erteilen.

(3) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit hat ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu tragen; er hat gegenüber den Mitgliedern der Einheit die dienstrechtliche Stellung eines Vorstandes der Dienstbehörde. Er ist hiebei in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b an die Weisungen des sachlich zuständigen Bundesministeriums, in den übrigen Fällen des Abs. 1 an die Weisungen des Bundesministeriums gebunden, das die Bundesregierung im Einsatzfall zu bezeichnen hat. Die Bundesregierung kann bestimmen, daß das von ihr bezeichnete Bundesministerium die Weisungen im Einvernehmen mit einem anderen Bundesministerium oder mit anderen Bundesministerien zu erteilen hat. Bei Gefahr im Verzug ist jedoch das von der Bundesregierung bezeichnete Bundesministerium befugt, die erforderlichen Weisungen ohne Herstellung des Einvernehmens zu erteilen.

§ 3. Die Mitglieder der Einheit sind verpflichtet, den Weisungen des Vorgesetzten und hinsichtlich der Verwendung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 auch den Weisungen der internationalen Organisation im Ausland Folge zu leisten. Widersprechen einander Weisungen des Vorgesetzten und unmittelbar erteilte Weisungen der internationalen Organisation, so haben die betroffenen Mitglieder der Einheit die Weisungen des Vorgesetzten zu befolgen. Sie haben jedoch den Vorgesetzten unverzüglich von den widersprechenden Weisungen der internationalen Organisation in Kenntnis zu setzen. Der Vorgesetzte hat unverzüglich mit den Organen der internationalen Organisation, die die widersprechende Weisung erteilt haben, zum Zwecke der Beseitigung des Widerspruches Fühlung zu nehmen.

Der Text des § 3 erhält die Bezeichnung "(1)". Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Inwieweit gem. § 1a Abs. 1 entsandte Personen an die Weisungen (Art. 20 B-VG) der Organe eines Ersuchenden gebunden sind, bestimmt sich nach dem zwischen der Republik Österreich und dem Ersuchenden über die Hilfeleistung abgeschlossenen Staatsvertrag. Liegt kein solcher Staatsvertrag vor oder enthält der Staatsvertrag keine oder keine ausreichende Bestimmung über die Verwendung, so sind entsandte Personen an die Weisungen des entsendenden Organs gebunden.

(3) Widersprechen einander Weisungen des entsendenden Organs und Weisungen der Organe des Ersuchenden, so haben die entsandten Personen die Weisungen des entsendenden Organs zu befolgen. Sie haben jedoch das entsendende Organ von den widersprechenden Weisungen in Kenntnis zu setzen und mit den Organen des Ersuchenden, die die widersprechende Weisung erteilt haben, zum Zweck der Beseitigung des Widerspruchs Fühlung zu nehmen."

§ 4. Die nach österreichischen Rechtsvorschriften bestehende organisatorische Unterordnung von Mitgliedern der Einheit gegenüber ihren Vorgesetzten im Inland ruht auf die Dauer der Tätigkeit im Ausland.

§ 5. Welche österreichischen Rechtsvorschriften die Mitglieder der Einheit im Ausland anzuwenden haben, hat die Bundesregierung in jedem Einsatzfall durch Verordnung zu bestimmen. Dies gilt nicht für Rechtsvorschriften, die schon nach der bestehenden Rechtslage auch im Ausland oder auf im Ausland gesetzte Tatbestände anzuwenden sind.

§ 6. Nach Beendigung des Einsatzes hat der Vorgesetzte der Bundesregierung einen zusammenfassenden Bericht über den Einsatz vorzulegen. Während des Einsatzes hat der Vorgesetzte auf Verlangen der Bundesregierung jederzeit die gewünschten Berichte zu erstatten und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 7. Soweit in diesem Bundesverfassungsgesetz nichts anderes bestimmt ist, bleibt der durch die geltenden Rechtsvorschriften festgesetzte Wirkungsbereich der Bundesministerien unberührt. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeit zur Vorbereitung und Durchführung der in diesem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Beschlüsse der Bundesregierung.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes gelten sinngemäß für die Entsendung von Einheiten in das Ausland zur Hilfeleistung in Fällen von Naturkatastrophen auf Ersuchen der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.

"§ 6. Der Vorgesetzte oder eine entsandte Person haben während des Einsatzes oder nach dessen Beendigung auf Verlangen der Bundesregierung jederzeit die von ihr gewünschten Berichte zu erstatten und die von ihr verlangten Auskünfte zu erteilen."

"§ 8. (1) Die Regelungen dieses Bundesverfassungsgesetzes im Zusammenhang mit internationalen Organisationen sind auf die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa so weit anzuwenden, als dies nach deren Art und Struktur möglich ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes gelten sinngemäß für die Entsendung von Einheiten in das Ausland zur Hilfeleistung in Fällen von Katastrophen auf Ersuchen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder eines von einer solchen Katastrophe betroffenen Staates."